

137 C 474/14

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 16.03.2015

Kirch, Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Hanway Brown Limited, vertr.d.d.Geschf. Peter Watson, 24 Hanway Street,
00000 W1T 1UH London, Vereinigtes Königreich,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BaumgartenBrandt,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 23.02.2015
durch den Richter Dr. Wiedmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils

vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz von dem Beklagten, der Analphabet ist.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden die Nutzungs- und Auswertungsrechte an dem Filmwerk „Harry Brown“ u.a. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland allein und exklusiv zu. Sie behauptet, der Beklagte hätte am 04.09.2010 um 08:57:55 Uhr das vorgenannte Filmwerk zum Download angeboten. Dies sei fehlerfrei von der Firma Guardeley Ltd. mithilfe des Programms „Observer“ ermittelt worden. Ferner hätten die Ehefrau wie auch der Sohn des Beklagten keinen Zugriff auf den Internetanschluss gehabt.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerseite mit Nichtwissen. Weiter behauptet er, am Tag der behaupteten Rechtsverletzung hätten seine Ehefrau wie auch sein Sohn Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Auf Nachfrage seinerseits hätten

vorgenannte Personen verneint, die klägerseits behauptete Rechtsverletzung begangen zu haben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Parteivernehmung des Beklagten. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 23.02.2015 Bezug genommen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin einen Schriftsatz – datierend auf den 25.02.2015, bei Gericht eingegangen am 27.02.2015 – zu den Akten gereicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 97 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 19a bzw. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. bzw. §§ 683, 670 BGB. Denn der Beklagte ist weder als Täter noch als Teilnehmer für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich.

Es kann dahinstehen, ob die Klägerseite aktivlegitimiert ist. Jedenfalls ergibt sich diese nicht aus der zur Akte gereichten Anlage K6, zumal es sich bei dieser Anlage – ungeachtet der Frage der Reichweite des § 10 UrhG – entgegen der Behauptung der Klägerseite nicht um ein Cover einer DVD, sondern um einen Ausdruck eines Screenshots einer Internetseite handelt, sodass es bereits an der tatbestandlichen Voraussetzung eines „Vervielfältigungsstück“ i.S.d. § 10 UrhG mangelt. Ob die zur Akte gereichte eidesstattliche Versicherung des „Chief Operating Officers“ der Klägerin, in dem dieser ausführt, die Klägerin sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte des Films „Harry Brown“, zum Nachweis der Aktivlegitimation ausreicht, kann das Gericht letztendlich dahingestellt lassen, zumal die klägerseits geltend gemachten Ansprüche bereits aus anderen Gründen nicht gegeben sind.

Denn trotz Hinweises in der Terminsverfügung hat die Klägerin für die Richtigkeit der ermittelten IP-Adresse keinen tauglichen Beweis angetreten. Zwar teilt das Gericht die Auffassung des OLG Köln (MMR 2012, 549) zum Beweiswert der Zuordnung eines Anbietens desselben Werkes unter verschiedenen dynamischen IP-Adressen zu demselben – zuvor unbekanntem – Anschlussinhaber. Indes ist hier zu berücksichtigen, dass lediglich eine einmalige Ermittlung einer IP-Adresse in Rede

steht. Hierbei vermag das Gericht nicht ohne weiteres von einer Richtigkeit der Ermittlung der IP-Adresse auszugehen.

Wenngleich es im Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG zum Beleg der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung (§ 101 Abs. 2 UrhG) erforderlich, aber auch ausreichend ist (OLG Köln, Entsch. v. 20.01.2012, Az. 6 W 242/11), wenn dokumentiert werden kann, dass vor Beginn der Ermittlungen überprüft wurde, dass die Ermittlungen der IP-Adressen ordnungsgemäß durchgeführt werden können, vermag das Gericht diese Erwägungen nicht ohne weiteres auf das Hauptsacheverfahren zu übertragen. Denn es gilt im Rahmen des Auskunftsverfahrens zu berücksichtigen, dass aus zeitlichen Gründen eine volle Überprüfung der Ermittlung nicht möglich ist, sodass es ausreicht, wenn das Gericht summarisch davon ausgehen kann, dass die Ermittlungen generell zuverlässig sind. In diesem Zuge soll es für das Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG ausreichen, dass eine eidesstattliche Versicherung sachverständiger Zeugen über die Zuverlässigkeit der Software beigebracht wird (siehe etwa OLG Köln, Beschl. v. 03.07.2012, Az. 6 W 100/12, Rn. 4 – zitiert nach juris). Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG um ein FamFG-Verfahren handelt mit der Folge einer fehlenden Bindung an die Beweismittel der ZPO unbedenklich. Im Hauptsacheverfahren besteht indes eine derartige Bindung, womit (1) den Anforderungen an die Strengbeweismittel zu genügen ist wie auch (2) der Vollbeweis für die behauptete Rechtsverletzung zu erbringen ist.

Für die Erbringung des Vollbeweises kann es – soweit die Beklagtenseite die Richtigkeit des Ermittlungsverfahrens bestreitet – nicht genügen, wenn die klägerische Partei die Schritte des Ermittlungsverfahrens darlegt und hierzu selbst gefertigte Unterlagen zu den Akten reicht, um eine Überzeugung von der Richtigkeit der Ermittlungen herbeizuführen. Wenn beklagtenseits die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Ermittlung bestritten wird, ist diesem Einwand vielmehr weiter nachzugehen. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an das Bestreiten der Beklagtenseite – angesichts eines ihr unbekanntem Ermittlungsverfahrens, dessen technische Prämissen im Einzelnen unbekannt bleiben – nicht überspannt werden dürfen.

Die Klägerin hat im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen keinen tauglichen Beweis angetreten. Denn sie hat lediglich die Einvernahme von Zeugen angeboten,

allein taugliches und geeignetes Beweismittel – worauf bereits in der Terminsverfügung hingewiesen wurde – ist jedoch der Beweisantritt zur Einholung eines Sachverständigengutachtens. Von einem derartigen Beweisantritt hat die Klägerseite indes abgesehen, womit sie beweisfällig geblieben ist.

Hinzu kommt, dass der Beklagte weder als Täter noch als Teilnehmer sich für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich zeichnet. Denn die Klägerin trägt als Anspruchstellerin grundsätzlich nach den allgemeinen Beweislastregeln die Darlegungs- und Beweislast für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten (vgl. nur BGH, Ur. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 14 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Zugunsten der Klägerin kommt zwar prinzipiell die Anwendung einer tatsächlichen Vermutung für die Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber in Betracht (grundlegend dazu BGH, Ur. v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, Rn. 12 – zitiert nach juris [„Sommer unseres Lebens“]). Indes besteht hier für die Anwendung der tatsächlichen Vermutung bereits aus dem Grunde kein Raum, als das bis zur mündlichen Verhandlung beklagtenseits unbestritten vorgetragen wurde, dass der Beklagte Analphabet ist. Hieraus ergibt sich zwanglos, dass er nicht in der Lage ist, einen Computer zu bedienen geschweige denn einen Filesharing-Client zu benutzen. Soweit die Klägerin nunmehr mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 25.02.2015 bestreitet, dass der Beklagte Analphabet ist, ist dieser Vortrag verspätet i.S.d. § 296a ZPO und war daher nicht zuzulassen, zumal auch kein Anlass besteht, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

Ungeachtet des Umstandes, dass der Beklagte vorliegend seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen ist, als dass er vorgetragen hat, welche andere Personen Nutzer des Internetanschlusses waren und die Rechtsverletzungen begangen haben könnten, genügt hier bereits der substantiierte Vortrag, aus welchen Gründen der Beklagte selbst nicht der Täter sein kann. Denn dem Anschlussinhaber obliegt es nicht, der Klägerin „alle für [...] [ihren] Prozessserfolg benötigten Informationen zu verschaffen“ (BGH Ur. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 18 – zitiert nach juris [„BearShare“]).

Auch eine Störerhaftung des Beklagten ist nicht ersichtlich.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass als Störer derjenige zu qualifizieren ist, der „ohne Täter und Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt“ (BGH, Ur. v. 08.01.2014, Az.

I ZR 169/12, Rn. 22 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Einschränkend ist hierbei zu beachten, dass eine derartige Störerhaftung nicht „über Gebühr auf Dritte erstreckt werden“ darf und die „Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten voraus[setzt]“ (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 22 – zitiert nach juris [„BearShare“]).

Im Hinblick auf die Frage einer hinreichenden Sicherung des Anschlusses mit Blick auf das WLAN hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast genügt, insbesondere hat er vorgetragen, dass dieses von einem Freund der Familie, dem Zeugen [Name] eingerichtet wurde, der den Router Modell Speedport W701V installierte und das WLAN mit einem individuellen Passwort bestehend aus Buchstaben und Zahlen verschlüsselte. Unter diesen Umständen lag es an der Klägerseite, darzulegen und zu beweisen, dass von einer fehlenden Sicherung des Anschlusses auszugehen ist. Diesen Beweis hat die Klägerseite indes nicht zu führen vermocht. Der – wie von Klägerseite angeboten – hierzu als Partei vernommene Beklagte konnte zu der Verschlüsselung keine Auskunft geben und war daher unergiebig. Der präsente Zeuge [Name] hat sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Weitere Beweismittel – insbesondere etwa den beklagtenseits benannten Zeugen [Name] – hat die Klägerseite nicht angeboten und ist damit beweisfällig geblieben.

Im Ergebnis haftet der Beklagte weder als Täter bzw. Teilnehmer noch als Störer.

Die Ansprüche auf Zinsen teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderungen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 955,60 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Wiedmann

Beglaubigt


Kirch
Justizbeschäftigter

